

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 10 „Östlich der Stranger Straße“

Der Rat der Gemeinde Wehrbleck hat in seiner Sitzung am 03.09.2020 den Bebauungsplan Nr. 10 „Östlich der Stranger Straße“ als Satzung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und die Begründung beschlossen.

Lage des Plangebietes

Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 10 umfasst das Flurstück 10 der Flur 5 in der Gemarkung Wehrbleck vollständig. Dessen östliche, südliche und teilweise westliche Grenzen bilden auch die Geltungsbereichsgrenzen. Nach Norden umfasst der Geltungsbereich zudem noch einen Teilbereich des Flurstückes 11/1. Die in der Planzeichnung vermaßte Nutzungsgrenze zwischen dem bebauten Bereich und der Ackerfläche bildet hier die nördliche Grenze des Bebauungsplanes. Im Westen umfasst der Geltungsbereich zudem noch einen Teilbereich des Flurstücks 14. Die südliche Grenze dieses Flurstücks, dessen westliche Grenze sowie die in der Planzeichnung vermaßte Nutzungsgrenze zwischen dem bebauten Bereich und der unbebauten Fläche bilden hier die Geltungsbereichsgrenze.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der vg. Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan nebst Begründung kann ab sofort bei der Gemeinde Wehrbleck, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf, Zimmer 17 während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Sprechzeiten:

Montag bis Mittwoch	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr

Alle DIN-Normen und Allgemeinde Verwaltungsvorschriften, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes verwiesen wird, werden an gleicher Stelle zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Die Planunterlagen sind ergänzend auch auf der Homepage der Samtgemeinde Kirchdorf unter www.kirchdorf.de sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> zugänglich.

Hinweis auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kirchdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Kirchdorf, 04.11.2020

Gemeinde Wehrbleck
Der Bürgermeister

Schwenker